

Allgemeine Bedingungen für die Veranstaltungsausfallversicherung - Nichtauftritt von Personen (Form B)

VAV Form B 2011 - Fassung April 2014 –

§ 1	Gegenstand der Versicherung
§ 2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
§ 3	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
§ 4	Umfang der Entschädigung
§ 5	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
§ 6	Sachverständigenverfahren
§ 7	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
§ 8	Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages
§ 9	Ende des Vertrages; Ende des Versicherungsschutzes
§ 10	Folgebeitrag
§ 11	Lastschriftverfahren
§ 12	Ratenzahlung
§ 13	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
§ 14	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
§ 15	Gefahrerhöhung
§ 16	Überversicherung
§ 17	Mehrere Versicherer
§ 18	Versicherung für fremde Rechnung
§ 19	Übergang von Ersatzansprüchen; Regress
§ 20	Kündigung nach dem Versicherungsfall
§ 21	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
§ 22	Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
§ 23	Vollmacht des Versicherungsvermittlers
§ 24	Verjährung
§ 25	Zuständiges Gericht
§ 26	Anzuwendendes Recht

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch

- den Ausfall;
- den Abbruch;
- die Änderung in der Durchführung

der im Versicherungsvertrag bezeichneten Veranstaltung infolge des Nichtauftrittes der im Versicherungsvertrag bezeichneten Person(en) unmittelbar entstehen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

a) Versichert ist der Nichtauftritt der im Versicherungsvertrag bezeichneten Person(en) infolge

- Krankheit;
- Unfall;
- Tod,

sofern das Ereignis nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist.

b) Krankheit ist jede, durch ein ärztliches Attest bestätigte Infektion oder unerwartete Erkrankung, deren typische Symptome erst nach Beginn des Versicherungsschutzes erkannt wurden oder erkannt werden konnten.

c) Ein Unfall liegt vor, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete(n) Person(en) durch ein plötzlich auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.

(2) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

a) Führen der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers, bzw. der Versicherten festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

(3) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch

a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Aufruhr und innere Unruhen;

b) Terrorakte; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

c) Attentate;

d) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen

e) Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung. Ebenfalls ausgeschlossen sind zusätzlich zu den Gefahren der Kernenergie die Gefahren sonstiger ionisierender Strahlungen. Schäden an den versicherten Gegenständen sind jedoch dann versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnlich friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.

f) Verstoß gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften;

g) Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;

h) Nationaltrauer;

i) Streik, Aussperrung;

j) Epidemien, Seuchen;

k) grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen der im Versicherungsvertrag bezeichneten gegen Ausfall zu versichernden Person(en);

l) aktive Beteiligung an Auto- und Motorradrennen oder anderen Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, den dazugehörigen Trainingsfahrten oder an einer sonstigen waghalsigen, mit Lebens- oder Verletzungsgefahr verbundenen Tätigkeit;

m) die Benutzung von Privatflugzeugen;

- n) die Unfähigkeit zum Auftritt wegen der Einnahme von Drogen, Rauschmittel oder Alkohol;
- o) Schwangerschaftsbeschwerden, Menstruationsbeschwerden und ähnliche Beschwerden, die keine Krankheiten sind;
- p) Früh- oder Fehlgeburten und deren Folgen; dies gilt jedoch nicht, wenn sie durch einen Unfall verursacht wurden und bei Vertragsschluss die Schwangerschaft bereits bestanden hat und diese Risikoerhöhung gemäß Versicherungsvertrag versichert ist;
- q) Selbstmord sowie Selbstmordversuch;
- r) Erschöpfung oder neurotische bzw. psychische Störungen;
- s) Geschlechtskrankheiten, Aids;
- t) Vorerkrankungen, die dem Versicherer bei Vertragsschluss verschwiegen wurden. Ausgeschlossen sind ferner Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass die unter a) bis t) genannten Gefahren und Schäden drohen oder angedroht wurden.

§ 3 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

(1) Versicherungswert

Der Versicherungswert ist der aufgrund sorgfältiger Berechnungen veranschlagte Betrag der Kosten der Veranstaltung.

(2) Versicherungssumme

a) Die im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer erstellt eine Kostenaufstellung der versicherten Veranstaltung - möglichst je Veranstaltungstag - unter Berücksichtigung der versicherten bzw. nicht versicherten Kostenpositionen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegt werden.

b) Stellt der Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsverhältnisses fest, dass die Versicherungssumme nicht ausreicht, kann er die entsprechende Heraufsetzung der Versicherungssumme unter Abänderung der gem. Nr. 2 a) erstellten Kostenaufstellung beantragen, sofern der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.

(3) Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

§ 4 Umfang der Entschädigung

(1) Umfang der Entschädigung

a) Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die durch den Eintritt eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles für die Vorbereitung und Durchführung der versicherten Veranstaltung nachweislich aufgewendeten oder aufgrund von Verträgen noch aufzuwendenden Gesamtkosten abzgl. erzielter Einnahmen oder Erlöse oder etwaiger Einsparungen, die dem Versicherungsnehmer verblieben sind oder bei Ausschöpfung seiner rechtlichen Möglichkeiten verblieben wären (Vermögensschaden). Im Sinne von Absatz 1 ersetzt der Versicherer auch die nachweislich aufgewendeten Mehrkosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Änderung in der Durchführung der versicherten Veranstaltung entstehen.

b) Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens (insbesondere die Kosten der Verschiebung oder Verlegung der versicherten Veranstaltung)

für geboten halten durfte sowie Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde (insbesondere im Rahmen des Sachverständigenverfahrens).

c) Sind bestimmte Kostenpositionen gemäß § 3 Nr. 2 a) nicht versichert, werden im Versicherungsfall Kosten, die sich auf diese Positionen beziehen, nicht ersetzt, auch nicht als Schadenminderungskosten.

d) Die für diesen Versicherungsvertrag bezahlten oder zu zahlenden Versicherungsbeiträge (einschließlich Versicherungssteuer) werden im Versicherungsfall nicht ersetzt.

e) Der Versicherer haftet nach Eintritt eines Versicherungsfalls für den durch einen späteren Versicherungsfall verursachten Schaden nur bis zur Höhe des Restbetrages der Versicherungssumme.

(2) Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme.

(3) Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

(4) Selbstbehalt

Der nach Nr. 1 bis Nr. 3 ermittelte Betrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 5 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

(1) Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

(2) Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;

b) der Zinssatz beträgt 4 Prozent;

c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

(3) Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

(4) Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder die von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung betrauten Organisatoren aus Anlass dieses Verschiefungsfalles noch läuft.

(5) Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 6 Sachverständigenverfahren

(1) Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

(2) Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

(3) Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ernannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

(4) Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen für die versicherte Veranstaltung enthalten:

a) Alle aufgewendeten oder aufgrund von Verträgen noch aufzuwendenden Gesamtkosten sowie die Aufteilung nach Kostenpositionen .

b) Alle erzielten Einnahmen oder Erlöse oder etwaigen Einsparungen, die dem Versicherungsnehmer verblieben sind oder bei Ausschöpfung seiner rechtlichen Möglichkeiten verblieben wären.

c) Alle durch die Änderung in der Durchführung der Veranstaltung aufgewendeten Mehrkosten.

(5) Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

(6) Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

(7) Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 7 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Absatz 2 VVG auch leistungsfrei sein. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 8 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

(1) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

(2) Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

(3) Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 WG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten

oder auch leistungsfrei.

§ 9 Ende des Vertrages; Ende des Versicherungsschutzes

(1) Ende des Vertrages

Der Vertrag endet mit dem Ende des Versicherungsschutzes.

(2) Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit dem Ende der versicherten Veranstaltung (bei mehreren versicherten Veranstaltungen mit dem Ende der letzten versicherten Veranstaltung).

§ 10 Folgebeitrag

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 11 Lastschriftverfahren

(1) Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

(2) Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 12 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 13 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

(1) Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

- a) Der Versicherungsnehmer hat alle Vorkehrungen und Maßnahmen rechtzeitig zu treffen, die zur Durchführung der versicherten Veranstaltung erforderlich sind.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen, aus denen die jeweils aufgewendeten Kosten für versicherte Veranstaltungen festgestellt werden können.
- c) Der Versicherungsnehmer hat bei der Auswahl des Organisators mit höchstmöglicher Sorgfalt zu verfahren.
- d) Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Verträge, die die versicherte Veranstaltung betreffen, in Textform geschlossen werden.
- e) Der Versicherungsnehmer erklärt verbindlich, dass er vor und bei Beginn dieses Vertrages keine Kenntnis von oder Informationen über Faktoren und Umstände hat, die möglicherweise Anlass zu einem Schadenfall im Rahmen dieses Vertrages geben können.
- f) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sich von der (den) im Versicherungsvertrag bezeichneten Person(en) eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung in Textform geben zu lassen, in der diese Person(en) jederzeit
 - aa) den vom Versicherer beauftragten Ärzten eine Untersuchung von sich zu gestatten;
 - bb) die behandelnden Ärzte sowie die vom Versicherer beauftragten Ärzte zur Auskunftserteilung zu ermächtigen und von der Schweigepflicht zu entbinden. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß a) bis f) bb), so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 WG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

(2) Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat von jedem Ereignis, das einen Vermögensschaden zur Folge haben könnte, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
- b) Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen sind verpflichtet - möglichst im Einvernehmen mit dem Versicherer - alle nach den Umständen möglichen und vertretbaren Maßnahmen zu treffen, um einen Vermögensschaden zu vermeiden oder zu mindern.
- c) Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen sind verpflichtet, dem Versicherer alle gewünschten Auskünfte, sofern sie zur Feststellung des Schadens zweckdienlich erscheinen, zu erteilen sowie auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren.
- d) Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich einen Arzt mit der Untersuchung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Person(en) zu beauftragen. Dem Versicherer ist unverzüglich Name und Anschrift des Arztes mitzuteilen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Untersuchungsbefund unverzüglich dem Versicherer einzureichen.
- e) Der Versicherungsnehmer bzw. die zu versichernden Personen haben dafür zu sorgen, dass den vom Versicherer beauftragten Ärzten jederzeit Zutritt zu den im Versicherungsvertrag bezeichneten Person(en) und deren Untersuchung ermöglicht wird, sofern der Versicherer dies für erforderlich hält. Er erklärt sich damit einverstanden, dass die vom Versicherer beauftragten Ärzte gegenüber dem Versicherer von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden werden.
- f) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Rückgriffsrechte gegen verantwortliche Dritte sicherzustellen, solche Rechte nicht aufzugeben und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rückgriffe zu unterstützen. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß a) bis f) ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

(3) Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen der Versicherungsnehmer, oder die versicherten Personen eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 15 Gefahrerhöhung

Nach Angabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird und innerhalb seines Einflussbereiches oder des Einflussbereiches der von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen/Unternehmen liegen, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen gelten in diesen Fällen die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 16 Überversicherung

(1) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages verlangen.

(2) Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 17 Mehrere Versicherer

(1) Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

(2) Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

(3) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für

denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wären.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

(4) Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 18 Versicherung für fremde Rechnung

(1) Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

(2) Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

(3) Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§19 Übergang von Ersatzansprüchen; Regress

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

(2) Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach

Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86, Absatz 2 VVG leistungsfrei.

(3) Regress

Der Versicherer kann Regress nehmen, wenn ein Schaden durch nachweislich unwahre Angaben einer versicherten Person oder durch vorsätzlichen Verstoß gegen eine der von ihr dem Versicherungsnehmer gegenüber übernommenen vertraglichen Verpflichtungen entstanden ist.

§ 20 Kündigung nach dem Versicherungsfall

(1) Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

(2) Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

(3) Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 21 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 22 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

(1) Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

(2) Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

§ 23 Vollmacht des Versicherungsvermittlers

(1) Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

(2) Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

(3) Zahlungen an den Versicherungsvermittler

Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 24 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang oder in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 25 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

§ 26 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.